

RAIFFEISEN



Statuten

Raiffeisenbank Lägeren-Baregg

Ausgabe 2024

Inhaltsverzeichnis

	Präambel	1
I.	Firma, Sitz, Zweck	1
II.	Mitgliedschaft	3
III.	Organisation	5
	A. Generalversammlung	5
	B. Verwaltungsrat	11
	C. Die Bankleitung	13
	D. Obligationenrechtliche Revisionsstelle	14
IV.	Schweigepflicht und Ausstand	14
V.	Rechnungsablage und Gewinnverteilung	15
VI.	Bekanntmachungen	15
VII.	Rechtsstreitigkeiten	15
VIII.	Auflösung und Liquidation der Bank	16
IX.	Schlussbestimmungen	16

Dieser Text gilt sinngemäss für alle Geschlechter und eine Mehrzahl von Personen.

Präambel

Was der Einzelne nicht vermag, das vermögen viele als Genossenschafter der eigenen Raiffeisenbank **Lägern-Baregg**. Die Raiffeisenbank bekennt sich zu den genossenschaftlichen Grundwerten «Liberalität, Demokratie und Solidarität». Sie verpflichtet sich, eine unternehmerische Kultur der Glaubwürdigkeit, Nachhaltigkeit, Nähe und des Unternehmertums zu leben. Die Raiffeisenbank stärkt mit ihrer transparenten Kommunikation gegenüber den Genossenschaftern, den Kunden, den relevanten Anspruchsgruppen und der Öffentlichkeit das Vertrauen in das genossenschaftliche Raiffeisen Modell.

Die tatsächliche Gleichstellung aller Geschlechter ist ein wichtiges Anliegen der Raiffeisenbank. Sie unternimmt aktive Anstrengungen, um die Chancen gerecht zu verteilen und die gleichberechtigte und ausgewogene Beteiligung aller Geschlechter in allen Funktionen und Gremien der Raiffeisenbank sicherzustellen.

I. Firma, Sitz, Zweck

Art. 1

Unter der Firma Raiffeisenbank **Lägern-Baregg** Genossenschaft (nachstehend Bank genannt) besteht eine Genossenschaft gemäss Art. 828 ff. OR mit Sitz in **Wettingen**.

Firma, Gesellschaftsform, Sitz

Art. 2

¹Die Bank betreibt in gemeinsamer Selbsthilfe im Sinne des genossenschaftlichen Gedankengutes von Friedrich Wilhelm Raiffeisen alle Arten von Bankgeschäften. Darüber hinaus kann sie weitere Beratungs-, Finanz- und Dienstleistungsgeschäfte anbieten.

Zweck

²Die Geschäftstätigkeit wird im Rahmen des von Raiffeisen Schweiz Genossenschaft (nachfolgend Raiffeisen Schweiz)¹ erlassenen Geschäftsreglement der Raiffeisenbanken ausgeübt und ist auf die finanziellen, personellen, organisatorischen und fachlichen Voraussetzungen abzustimmen.

¹ VR, vgl. Art. 48 Abs. 2 lit. t Statuten Raiffeisen Schweiz

Art. 3

Die Bank kann im Rahmen des Geschäftsreglements der Raiffeisenbanken, soweit es ihrer Geschäftstätigkeit dient²:

- a. eigene Geschäftsstellen betreiben, Tochtergesellschaften gründen und sich an allen Unternehmungen und Gesellschaften der Raiffeisen Gruppe³ sowie an weiteren Unternehmungen beteiligen;
- b. Liegenschaften erwerben sowie neu- und umbauen, Liegenschaften im Zwangsverwertungsverfahren ersteigern oder zur Vermeidung einer Versteigerung erwerben, Liegenschaften veräussern sowie alle mit Liegenschaften im Zusammenhang stehenden grundbuchlichen Rechte und Lasten begründen und löschen.⁴

Art. 4

¹Die Bank befolgt nachstehende in den Statuten von Raiffeisen Schweiz festgelegten Grundsätze⁵:

- a. Der Geschäftskreis ist auf das in Art. 5 umschriebene Gebiet begrenzt;
- b. Mitglied der Bank können alle natürlichen und juristischen Personen sowie weitere Rechtsträger werden;
- c. Darlehen und Kredite können nur an Mitglieder gewährt werden;
- d. Für Verwaltungsratsmitglieder ist eine massvolle Entschädigung zulässig;
- e. Abgesehen von der Verzinsung der Anteilscheine dürfen keine Gewinne ausgeschüttet werden und es ist ein unverteilbares Vermögen anzusammeln.

²Das Geschäftsreglement der Raiffeisenbanken kann Ausnahmen vorsehen.

Art. 5

¹Der Geschäftskreis umfasst die Stadt Baden (exklusive Ortsteil Rütihof), Birmensdorf, Ehrendingen, Ennetbaden (nur Teilbereich), Freienwil, Mülligen und Wettlingen.

²Änderungen des Geschäftskreises bedürfen der Zustimmung von Raiffeisen Schweiz.

² vgl. Art. 40 Abs. 2 lit. o

³ Der Begriff «Raiffeisen Gruppe» umfasst alle Raiffeisenbanken, Raiffeisen Schweiz und Gesellschaften, an denen diese direkt oder indirekt Beteiligungen von mehr als 50 Prozent an stimmberechtigtem Kapital halten sowie die Regionalverbände.

⁴ vgl. Art. 40 Abs. 2 lit. j

⁵ vgl. Art. 10 Statuten Raiffeisen Schweiz

Art. 6

¹Die Bank ist Mitglied von Raiffeisen Schweiz.

Mitgliedschaft bei
Raiffeisen Schweiz

²Sie anerkennt deren Statuten, setzt die für die Geschäftsführung der Bank nötigen, durch Raiffeisen Schweiz erlassenen Reglemente in Kraft und befolgt die Anleitungen sowie das Weisungsrecht von Raiffeisen Schweiz.

³Sie verpflichtet sich, ihre Statuten in Übereinstimmung mit den Statuten von Raiffeisen Schweiz und den Beschlüssen der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz zu halten.

Art. 7

¹Die Bank ist Mitglied des ihr Gebiet einschliessenden Regionalverbandes.

Regionalverband

²Sie anerkennt dessen Statuten.

II. Mitgliedschaft

Art. 8

¹Mitglied können im Rahmen von Art. 4 Abs. 1 lit. b werden:

Voraussetzungen

- a. Natürliche Personen: Das Geschäftsreglement der Raiffeisenbanken regelt die Einschränkungen;
- b. Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, sofern sie im Handelsregister eingetragen sind;
- c. Juristische Personen (Vereine, Stiftungen, Aktiengesellschaften, Genossenschaften, öffentlich-rechtliche Körperschaften usw.).

²Die Mitgliedschaft ist persönlich und nicht übertragbar.

Art. 9

Wer Mitglied der Genossenschaft werden will⁶, hat dies mittels einer unterzeichneten Beitrittserklärung zu erklären⁷.

Erwerb

Art. 10

Die Mitglieder sind berechtigt:

Rechte der Mitglieder

- a. an der Generalversammlung teilzunehmen und ihr Stimm- und Wahlrecht auszuüben;
- b. die Dienstleistungen der Bank in Anspruch zu nehmen, insbesondere nach Massgabe der Statuten und des Geschäftsreglements der Raiffeisenbanken Darlehen und Kredite zu beanspruchen, soweit deren Mittel dies zulassen;
- c. die Verzinsung des Anteilscheines nach Massgabe von Art. 48 zu beanspruchen.

⁶ vgl. Art. 40 Abs. 2 lit. a

⁷ vgl. Art. 840 Abs. 2 OR

Art. 11

Pflichten der Mitglieder

¹Die Mitglieder haben:

- a. wenigstens einen Anteilschein von mindestens CHF 200 und höchstens CHF 500 zu zeichnen und zu begleichen. Die Generalversammlung setzt den Nennwert der Anteilscheine für alle Mitglieder einheitlich fest;
- b. die Interessen der Bank zu wahren.

²Ein Mitglied kann mehrere Anteilscheine zeichnen. Der Verwaltungsrat setzt deren Höchstzahl fest. Diese darf pro Mitglied höchstens 10% des bestehenden Genossenschaftskapitals und höchstens CHF 20'000 betragen.

³Der Anteilschein ist unübertragbar und kann nicht verpfändet, jedoch mit Forderungen der Bank verrechnet werden.

Art. 12

Erlöschen und Aufhebung der Mitgliedschaft

¹Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a. schriftlich erklärten Austritt unter Beachtung einer Kündigungsfrist von drei Monaten;
- b. Tod des Mitglieds;
- c. deren Auflösung bei Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie juristischen Personen;
- d. Ausschluss.

²Die Bank hebt die Mitgliedschaft auf, wenn das Mitglied keine Kundenbeziehung mehr führt.

Art. 13

Ausschluss von Mitgliedern

¹Der Verwaltungsrat kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung ausschliessen:

- a. aus wichtigen Gründen;
- b. wenn eine Betreibung für Forderungen der Bank erfolglos verläuft.

²Das ausgeschlossene Mitglied kann innert 30 Tagen an die nächste Generalversammlung rekurrieren.

³Der Rekurs ist dem Präsidenten des Verwaltungsrates schriftlich einzureichen und hat aufschiebende Wirkung.

Art. 14

Rückzahlung von Anteilscheinen

¹Ausscheidende Mitglieder oder ihre Erben haben Anspruch auf die Rückzahlung der Anteilscheine zum inneren Wert, höchstens zum Nennwert.

²Der Verwaltungsrat kann die Rückzahlung von Anteilscheinen jederzeit und ohne Angabe von Gründen verweigern.

III. Organisation

Art. 15

Die Organe der Bank sind:

Organe

- a. die Generalversammlung;
- b. der Verwaltungsrat;
- c. die Bankleitung;
- d. die obligationenrechtliche Revisionsstelle.

Art. 16

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident des Verwaltungsrates, dessen Vizepräsident und mindestens ein weiteres Mitglied des Verwaltungsrates sowie der Vorsitzende der Bankleitung und die als unterschriftsberechtigt bezeichneten Mitarbeitenden kollektiv je zu zweien.

Unterschrifts-
berechtigung

A. Generalversammlung

Art. 17

¹Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Bank.

Oberstes Organ

²Sie findet ordentlicherweise jährlich einmal innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Art. 18

Die Generalversammlung hat folgende Kompetenzen:

Befugnisse

- a. Annahme und Änderung der Statuten;
- b. Festsetzung des Nennwertes der Anteilscheine;
- c. Wahl und Abberufung des Verwaltungsrates und dessen Präsidenten sowie der obligationenrechtlichen Revisionsstelle;
- d. Entgegennahme der Berichte des Verwaltungsrates, der Bankleitung und der obligationenrechtlichen Revisionsstelle;
- e. Genehmigung der Jahresrechnung und des Lageberichts unter Kenntnisnahme des Revisionsberichtes sowie Beschlussfassung über die Höhe der Verzinsung der Anteilscheine;
- f. Entlastung des Verwaltungsrates und der Bankleitung;
- g. Beschlussfassung über traktandierte Geschäfte sowie über den Antrag ein nicht traktandiertes Geschäft in einer nächsten Generalversammlung zu behandeln;

- h. Entscheidung über Rekurse gegen den Ausschluss eines Mitgliedes gemäss Art. 13;
- i. Behandlung weiterer vom Verwaltungsrat vorgelegter Geschäfte;
- j. Auflösung und Fusion der Genossenschaft.

Art. 19

Teilnahme und
Stimmrecht

¹Jedes Mitglied hat eine Stimme, unabhängig von der Anzahl der übernommenen Anteilscheine.

²Raiffeisen Schweiz ist an die Generalversammlung einzuladen, wenn die Auflösung oder Fusion der Genossenschaft oder der Austritt aus Raiffeisen Schweiz traktandiert ist. Deren Vertretung ist anzuhören.

Art. 20

Vertretung

¹Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied, den Ehepartner, den Lebenspartner oder einen Nachkommen vertreten lassen.

²Ein Bevollmächtigter darf nur ein Mitglied vertreten und bedarf einer schriftlichen Vollmacht.

³Vertreter von Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie juristischen Personen weisen sich durch eine schriftliche Vollmacht aus.

Art. 21

Einberufung

¹Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die obligationenrechtliche Revisionsstelle mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstag einberufen⁸.

²Die Einladung erfolgt unter Angabe der Traktanden persönlich in schriftlicher oder elektronischer Form.

³Mit der Einladung zur ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht, einschliesslich Jahresrechnung und Revisionsbericht, im Banklokal aufzulegen oder elektronisch zugänglich zu machen.

⁴Bei Statutenänderungen muss den Mitgliedern mit der Einladung der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderung mitgeteilt oder elektronisch zugänglich gemacht werden⁹.

Art. 22

Antragsrecht zur
Aufnahme eines
Geschäfts in die
Traktandenliste

¹Jedes Mitglied kann dem Verwaltungsrat Anträge zur Aufnahme eines Geschäfts in die Traktandenliste der Generalversammlung (Art. 40 Abs. 2 lit. c) stellen.

²Die Einreichung von Anträgen zur Aufnahme von Geschäften auf die Traktandenliste erfolgt 12 Wochen vor der Versammlung.

⁸ vgl. Art. 882 OR

⁹ vgl. Art. 883 Abs. 1 OR

³Der Entscheid über die Aufnahme obliegt dem Verwaltungsrat.

⁴Lehnt der Verwaltungsrat einen Antrag ab, ist die Ablehnung dem antragstellenden Mitglied begründet mitzuteilen.

Art. 23

¹Anträge der Mitglieder sind auf die Traktandenliste der nächsten Generalversammlung aufzunehmen:

Traktandierungsrecht

- a. wenn ein Zehntel der Mitglieder dies verlangt;
- b. in anderen vom Gesetz vorgesehenen Fällen.

²Raiffeisen Schweiz kann die Traktandierung gemäss Art. 13 lit. c der Statuten von Raiffeisen Schweiz verlangen.

Art. 24

Jedes Mitglied kann zu einem traktandierten Geschäft anlässlich der Behandlung in der Generalversammlung Anträge stellen.

Antragsrecht im Rahmen der Generalversammlung

Art. 25

¹Der Präsident des Verwaltungsrates führt den Vorsitz in der Generalversammlung, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates.

Tagungsordnung

²Die Generalversammlung wählt wenigstens zwei Stimmenzählende.

³Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlung und die von ihr getroffenen Wahlen wird ein Protokoll geführt, das vom Präsidenten des Verwaltungsrates und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Art. 26

¹Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen, soweit es das Gesetz oder die Statuten nicht anders bestimmen.

Beschlussfassung, Wahlen

²Bei Stimmengleichheit ist nach weiterer Diskussion nochmals abzustimmen. Bei erneuter Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

³Erreichen bei Wahlen nicht genügend Kandidaten das absolute Mehr, entscheidet in einem zweiten Wahlgang das relative Mehr.

⁴Für die Abänderung der Statuten oder die Fusion der Genossenschaft bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln, für deren Auflösung der Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

⁵Die Ausübung der Befugnisse durch eine schriftliche oder elektronische Stimmabgabe (Urabstimmung) im Rahmen einer Generalversammlung oder einer Delegiertenversammlung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

⁶Der Beschluss betreffend den Austritt aus Raiffeisen Schweiz erfordert die Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, wobei mindestens drei Viertel aller Mitglieder anwesend oder vertreten sein müssen.

⁷Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Eine geheime Abstimmung oder Wahl findet statt, wenn wenigstens ein Zehntel der anwesenden oder vertretenen Mitglieder dies verlangt.

⁸Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über den Antrag ein nicht traktandiertes Geschäft in einer nächsten Generalversammlung zu behandeln.

Art. 27

Tagungsort

¹Der Verwaltungsrat beschliesst den Tagungsort der Generalversammlung.

²Die Generalversammlung kann an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt werden. Die Voten der Teilnehmenden müssen in diesem Fall unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden.

Art. 28

Verwendung
elektronischer Mittel

Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass nicht am Tagungsort der Generalversammlung anwesende Mitglieder ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

Art. 29

Virtuelle General-
versammlung

¹Eine Generalversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden.

²Im Übrigen gelten die statutarischen und gesetzlichen Bestimmungen zur Einberufung und Durchführung für die Generalversammlung.

Art. 30

Voraussetzungen für
die Verwendung
elektronischer Mittel

¹Der Verwaltungsrat regelt die Verwendung elektronischer Mittel.

Er stellt sicher, dass:

1. die Identität der Teilnehmer feststeht;
2. die Voten in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden;
3. jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann;
4. das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

²Treten während der Generalversammlung technische Probleme auf, sodass sie nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, muss die Generalversammlung wiederholt werden.

³Beschlüsse, welche die Generalversammlung vor dem Auftreten der technischen Probleme gefällt hat, bleiben gültig.

Art. 31

Beschlüsse, die von der Generalversammlung im Widerspruch zu Gesetz oder Statuten gefasst worden sind, können von den einzelnen Mitgliedern, vom Verwaltungsrat, von der obligationenrechtlichen Revisionsstelle und von Raiffeisen Schweiz¹⁰ innert zwei Monaten durch Klage angefochten werden.

Anfechtung

Art. 32

¹Solange die Raiffeisenbank mehr als 300 Mitglieder zählt, werden die Befugnisse der Generalversammlung in der Regel vollständig durch schriftliche oder elektronische Stimmabgabe (Urabstimmung) ausgeübt.

Urabstimmung

²Der Verwaltungsrat kann für besondere Fälle eine Generalversammlung anordnen.

Art. 33

¹Für die Einberufung und Durchführung der Urabstimmung gelten die statutarischen und gesetzlichen Bestimmungen für die Generalversammlung sinngemäss.

Einberufung und
Durchführung der
Urabstimmung

²Der Verwaltungsrat gibt die Traktanden mindestens 12 Wochen vor der Urabstimmung bekannt. Anträge der Mitglieder sind bis mindestens 7 Wochen vor der Abstimmung dem Verwaltungsrat zu stellen.

³Der Verwaltungsrat bestimmt mit der Einladung zur Urabstimmung die Frist, innert welcher die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat sowie die weiteren Modalitäten der Stimmabgabe.

⁴Der Verwaltungsrat wählt ein Stimmbüro mit mehreren Stimmenzählenden und bestimmt aus ihren Reihen einen Leiter.

⁵Das Stimmbüro zählt die schriftlichen oder elektronischen Stimmen innert 5 Werktagen nach Ablauf der Einsendefrist oder dem letztmöglichen Zeitpunkt der elektronischen Stimmabgabe aus, protokolliert das Ergebnis und gibt dieses dem Verwaltungsrat bekannt.

⁶Der Verwaltungsrat bestätigt das Ergebnis mittels Beschluss. Er gibt das Ergebnis danach schriftlich bekannt oder macht es elektronisch zugänglich.

¹⁰ vgl. Art. 50

Art. 34

¹Ausserordentliche Urabstimmungen oder Generalversammlungen werden einberufen:

- a. sooft es der Verwaltungsrat oder die obligationenrechtliche Revisionsstelle als erforderlich erachten;
- b. wenn ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe der Traktanden verlangt;
- c. in den anderen vom Gesetz vorgesehenen Fällen.

²Ist infolge Ausscheidens oder aus anderen Gründen der Verwaltungsrat nicht mehr beschlussfähig, hat die obligationenrechtliche Revisionsstelle oder Raiffeisen Schweiz eine ausserordentliche Urabstimmung einzuberufen. Diese entscheidet über das weitere Vorgehen und nimmt gegebenenfalls Ergänzungs- oder Neuwahlen vor.

³Anstatt einer ausserordentlichen Urabstimmung kann eine ausserordentliche Generalversammlung durchgeführt werden.

⁴Im Übrigen gelten für die ausserordentliche Urabstimmung oder die ausserordentliche Generalversammlung die statutarischen und gesetzlichen Bestimmungen für die Urabstimmung oder die Generalversammlung.

B. Verwaltungsrat

Art. 35

¹Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei und maximal sieben Mitgliedern. Raiffeisen Schweiz kann im Einzelfall Ausnahmen gewähren.

Zusammensetzung

²Er wählt aus seiner Mitte den Vizepräsidenten.

Art. 36

¹Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Amtsdauer, Altersgrenze

²Scheiden Mitglieder vor Ablauf der Amtsdauer aus, treten Neugewählte in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

³Mitglieder des Verwaltungsrates können dem Verwaltungsrat während längstens 16 Jahren angehören. Sie scheiden nach Ablauf derjenigen Amtsdauer aus, innerhalb welcher sie das 16. Jahr ihrer Tätigkeit im Verwaltungsrat vollendet haben.

⁴Mitglieder des Verwaltungsrates scheiden nach Ablauf derjenigen Amtsdauer aus, in der sie das 70. Altersjahr vollenden.

Art. 37

¹Als Verwaltungsratsmitglied kann nur gewählt werden, wer Genossenschafter ist, über die erforderlichen Qualifikationen verfügt und sein Amt in der Regel während mindestens zwei aufeinanderfolgenden Amtsdauern ausüben kann.

Wahlvoraussetzungen

²Kandidaten für einen Sitz im Verwaltungsrat sind vor deren Wahl von Raiffeisen Schweiz bewilligen zu lassen.

Art. 38

¹Der Verwaltungsrat versammelt sich sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal je Vierteljahr.

Einberufung

²Jedes Mitglied des Verwaltungsrates oder die Bankleitung kann jederzeit eine Sitzung verlangen.

³Die Einberufung veranlasst der Präsident, ist er verhindert, der Vizepräsident.

Art. 39

¹Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und hält seine Wahlen ab mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder, bei Zirkularbeschlüssen mit dem absoluten Mehr aller Mitglieder, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten des Verwaltungsrates doppelt.

Beschlussfassung
und Protokoll

²Über die Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten des Verwaltungsrates und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Art. 40

Pflichten, Befugnisse

¹Dem Verwaltungsrat obliegt die Oberleitung der Bank sowie die Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsführung.

²Er hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Beschluss über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern. Er kann die Kompetenz zur Aufnahme neuer Mitglieder an die Bankleitung delegieren;
- b. Wahl des Vertreters der Bank sowie dessen Stellvertreters für jede Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz;
- c. Festsetzung von Datum und der Geschäfte für die Traktandenliste der Urabstimmung sowie Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder;
- d. Beschluss über den Einsatz digitaler Mittel zur Durchführung der Urabstimmung;
- e. Anordnung einer Generalversammlung in besonderen Fällen;
- f. Vorlage des Geschäftsberichtes im Rahmen der Urabstimmung oder der Generalversammlung;
- g. Inkraftsetzung der für die Geschäftsführung und die Kompetenzabgrenzung erforderlichen Reglemente;
- h. Festlegung der Geschäftspolitik und Genehmigung des Budgets;
- i. Errichtung und Aufhebung von Geschäftsstellen;
- j. Ankauf sowie Neu- und Umbau von Liegenschaften, Ersteigerung von Liegenschaften im Zwangsverwertungsverfahren, Ankauf von solchen zur Vermeidung einer Versteigerung, Verkauf von Liegenschaften sowie Begründung und Löschung aller mit Liegenschaften im Zusammenhang stehenden grundbuchlichen Rechte und Lasten¹¹;
- k. Anstellung und Entlassung der Mitglieder der Bankleitung sowie Ernennung von Vollzeichnungsberechtigten und Prokuristen¹²;
- l. Festsetzung der allgemeinen Anstellungsbedingungen für die Mitglieder der Bankleitung und das übrige Personal;
- m. Vertretung der Bank nach aussen, soweit dies nicht im Funktionsbereich der Bankleitung liegt;
- n. Bezeichnung der Vertreter der Bank im Regionalverband und anderen Organisationen;
- o. Beschlussfassung über die Beteiligung an Unternehmungen und Gesellschaften der Raiffeisen Gruppe sowie an weiteren Unternehmungen, soweit dies der Geschäftstätigkeit dient¹³;

¹¹ vgl. Art. 3 lit. b

¹² vgl. Art. 16

¹³ vgl. Art. 3 lit. a

- p. Behandlung weiterer Geschäfte, die gemäss Gesetz oder Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind.

³Er hat dabei Gesetz sowie Statuten, Reglemente, Weisungen und Anleitungen von Raiffeisen Schweiz zu beachten und einzuhalten.

Art. 41

¹Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte die erforderlichen Ausschüsse mit zeitlich befristeten oder unbefristeten Aufgaben bestellen.

Ausschuss

²Der Verwaltungsrat regelt die Pflichten und Befugnisse der ständigen Ausschüsse in einem Reglement.

³Für die Einberufung, Beschlussfassung und die Protokollführung gelten die Bestimmungen von Art. 38 und 39 sinngemäss.

C. Die Bankleitung

Art. 42

¹Der Bankleitung obliegt im Rahmen des Geschäftsreglements der Raiffeisenbanken und der Kompetenzordnung der Raiffeisenbanken die Geschäftsführung im Sinne des Bankengesetzes.

Aufgaben

²Sie hat dabei Gesetz, Statuten, Reglemente und Anleitungen sowie die Weisungen des Verwaltungsrates zu beachten und einzuhalten.

³Eine Vertretung der Bankleitung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil und hat das Recht zur Antragstellung.

Art. 43

Der Bankleitung obliegen insbesondere:

Pflichten, Befugnisse

- a. Besorgen der Bankgeschäfte im Rahmen des Geschäftsreglements der Raiffeisenbanken, der Kompetenzordnung der Raiffeisenbanken und des Budgets, sowie das Bereitstellen der erforderlichen Mittel;
- b. Vorbereiten der Verwaltungsratssitzung in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten;
- c. regelmässige Orientierung des Verwaltungsrates über den Gang der Geschäfte und ausserordentliche Vorkommnisse;
- d. Antragstellen über die dem Verwaltungsrat zum Entscheid vorbehaltenen Angelegenheiten;
- e. Vollzug der Beschlüsse des Verwaltungsrates;
- f. Erlass der für die Geschäftsführung erforderlichen Weisungen und Vorgaben im Rahmen der Beschlüsse des Verwaltungsrates;

- g. Aufstellen und Überwachen des Budgets;
- h. laufendes Überwachen von Liquidität, Eigenmittel und Risikoverteilung gemäss den Vorschriften des Bankengesetzes;
- i. Überwachen sämtlicher Geschäfte auf besondere Risiken.

D. Obligationenrechtliche Revisionsstelle

Art. 44

Wahl, Rechte
und Pflichten

¹Die obligationenrechtliche Revisionsstelle wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt und führt eine ordentliche Revision gem. Art. 727 ff. OR durch.

²Die Rechte und Pflichten der obligationenrechtlichen Revisionsstelle bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

IV. Schweigepflicht und Ausstand

Art. 45

Bankgeheimnis,
Geschäftsgeheimnis

¹Die Mitglieder des Verwaltungsrates, der obligationenrechtlichen Revisionsstelle und der Bankleitung sowie alle weiteren Mitarbeitenden sind über sämtliche Tatsachen, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt werden, zu strengem Stillschweigen verpflichtet¹⁴.

²Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt auch nach dem Ausscheiden aus den Diensten der Bank weiter.

³Wer in die Dienste der Bank eintritt, hat eine Verschwiegenheitserklärung zu unterzeichnen.

⁴Mitglieder des Verwaltungsrates und der obligationenrechtlichen Revisionsstelle, welche die Schweigepflicht verletzt haben, haften für alle dadurch entstehenden Schäden.

Art. 46

Ausstand

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Bankleitung haben in den Ausstand zu treten, wenn Geschäfte behandelt werden, welche ihre eigenen oder die Interessen ihnen nahestehender Personen oder Firmen berühren.

¹⁴ Art. 47 BankG

V. Rechnungsablage und Gewinnverteilung

Art. 47

¹Die Jahresrechnung wird alljährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen.

Jahresrechnung,
Bilanzierung

²Die Bilanzierung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 48

¹Der Jahresgewinn ist wie folgt zu verwenden:

Verwendung des
Jahresgewinnes,
Reservefonds

- a. vorab sind 50% dem Reservefonds zuzuweisen;
- b. sodann können die Anteilscheine verzinst werden;
- c. der Rest fällt ebenfalls in den Reservefonds.

²Der Reservefonds dient zur Deckung allfälliger Verluste und zur Vornahme von Abschreibungen und darf nicht unter die Mitglieder verteilt werden.

³Die Verzinsung darf maximal 6% brutto betragen, wobei kein Anspruch auf die Maximalverzinsung besteht.

⁴Beschliesst die Generalversammlung in einem Geschäftsjahr keine Zinsen auszurichten, erlischt das Recht auf die Verzinsung und wird nicht auf das nächste Geschäftsjahr vorgetragen. Dies gilt sinngemäss für eine reduzierte Verzinsung in einem Geschäftsjahr.

VI. Bekanntmachungen

Art. 49

¹Die Bekanntmachungen der Bank erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt oder in weiteren vom Verwaltungsrat zu bezeichnenden Publikationsorganen.

Publikationen
und Mitteilungen

²Mitteilungen der Bank an ihre Mitglieder erfolgen auf schriftlichem oder elektronischem Weg.

VII. Rechtsstreitigkeiten

Art. 50

Im Fall von Rechtsstreitigkeiten mit anderen Raiffeisenbanken, Regionalverbänden oder Raiffeisen Schweiz anerkennt die Bank ein Schiedsgericht nach Art. 60 der Statuten von Raiffeisen Schweiz.

Schiedsgericht

VIII. Auflösung und Liquidation der Bank

Art. 51

Liquidation

¹Im Fall der Auflösung wird Raiffeisen Schweiz mit der Liquidation beauftragt.

²Das nach Tilgung sämtlicher Schulden und Rückzahlung der Anteilscheine verbleibende Vermögen der Bank darf nicht verteilt werden, sondern ist dem bei Raiffeisen Schweiz geführten Solidaritätsfonds¹⁵ gutzuschreiben.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 52

Übergangsregelung

¹Ab dem 1. Januar 2026 sind Mitglieder des Verwaltungsrates, welche gemäss Art. 36 Abs. 3 die maximale Amtsdauer erreicht haben, nach Ablauf der laufenden Amtsdauer nicht mehr wählbar. Raiffeisen Schweiz kann im Einzelfall Ausnahmen gewähren.

²Die Zusammensetzung des Verwaltungsrates gemäss Art. 35 Abs. 1 erfolgt spätestens bis zum 31. Dezember 2025.

Diese Statuten wurden mit ihrer Annahme durch die Urabstimmung vom **30. April 2024** beschlossen.

Im Namen des Verwaltungsrates

Der Präsident

Die Protokollführerin

¹⁵ Der Solidaritätsfonds deckt Schäden und Verluste von Raiffeisenbanken sowie Zahlungsverpflichtungen der Raiffeisen Gruppe zur Finanzierung der Einlagensicherung (Reglement über den Solidaritätsfonds und Reglement Finanzierungskonzept)

Urabstimmung



Wir machen den Weg frei